

Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ und Einbringung des Restvermögens in die nichtrechtsfähige „Wilhelm Dittrich - Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07406

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Beschreibung der „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“● Grund für die Aufhebung● Einbringung des verbleibenden Vermögens in die „Wilhelm Dittrich - Stiftung“● Genehmigung der Regierung von Oberbayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ und der Einbringung des Restvermögens in die nichtrechtsfähige „Wilhelm - Dittrich - Stiftung“ als Verbrauchsvermögen wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung
Ortsangabe	-/-

Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ und Einbringung des Restvermögens in die nichtrechtsfähige „Wilhelm Dittrich - Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07406

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die nichtrechtsfähige „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ kann aufgrund geringen Grundstockvermögens und der damit verbundenen niedrigen Erträge ihren Stiftungszweck seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftung soll daher aufgelöst, der Stiftungszweck aufgehoben werden.

Das verbleibende Stiftungsvermögen soll der nichtrechtsfähigen „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ als Verbrauchsvermögen zugeführt werden, die einen ähnlichen Satzungszweck hat wie die „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“.

1 Die nichtrechtsfähige „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“

Das Ehepaar Ferdinand und Therese Reingruber hat in den Jahren 1913 und 1930 Wertpapiere als Grundstock für die nichtrechtsfähige „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ gespendet. Nach dem Ableben der zuletzt verstorbenen Ehefrau am 09.05.1947 erhielt das Grundstockvermögen der geplanten Stiftung 4/7 des Nachlasses. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 18.04.1950 die Errichtung der Stiftung beschlossen.

Der Stiftungszweck wurde zwischenzeitlich geringfügig angepasst und ist nun auf die Unterstützung von bedürftigen Kindern, die im Münchner Kindl-Heim wohnen, ausgerichtet. Er wurde verwirklicht durch die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Kinder und die Gewährung von Zuschüssen an die Leitung des Münchner Kindl-Heimes, z. B. um die Teilnahme von bedürftigen Heimkindern an Gemeinschaftsveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten zu ermöglichen (siehe Anlage 1, Stiftungssatzung).

2 Grund für die Auflösung

Das Grundstockvermögen der „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ beläuft sich ausweislich der Bilanz von 2021 auf 15.954,65 €. Die freie Rücklage wurde nahezu vollständig ausgegeben, sodass sie sich zum Jahresabschluss 2022 auf weniger als 100 Euro belaufen wird. Die aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase geringen Erträge, von denen noch Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren abgezogen werden müssen, ließen im vergangenen Jahr keine Ausgaben für den Stiftungszweck mehr zu.

In analoger Anwendung des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Die Erträge der Stiftung sind gering, die freie Rücklage wurde zuletzt für den Stiftungszweck aufgezehrt, sodass man von einer Unmöglichkeit der Zweckerfüllung sprechen kann.

Die Stiftungsaufsicht würde heute einer hypothetisch neu zu errichtenden Stiftung keine Genehmigung erteilen, wenn diese über eine finanzielle Ausstattung lediglich in der Höhe der „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ verfügen würde, da die Erträge die Überlebensfähigkeit der Stiftung in diesem Fall nicht sicherstellen könnten.

3 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere eine Zweckänderung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Einbringung des Vermögens in eine andere Stiftung kommen hierbei infrage.

Eine Zweckänderung wäre nicht dienlich, da die Stiftung auch andere Zwecke aufgrund der geringen Erträge nicht fördern könnte. Ähnlich verhält es sich mit einer Verbrauchsstiftung: Aufgrund des geringen Grundstockvermögens könnte diese über Jahre nur verhältnismäßig geringe Summen für den Stiftungszweck auskehren. Der Aufwand für eine derartige Verbrauchsstiftung stünde hier nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Sinnvoller erscheint die Zuführung in eine andere Stiftung, deren Stiftungszweck dem der „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ ähnlich ist. Hierfür bietet sich die nichtrechtsfähige „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ an. Durch die Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen wird der von den Stiftern begünstigte Personenkreis weiter über viele Jahre unterstützt.

4 Einbringung des verbleibenden Vermögens in die „Wilhelm Dittrich - Stiftung“

Die nichtrechtsfähige „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ fördert laut ihrer Satzung verwaiste Kinder und Jugendliche (auch Halb- und Sozialwaisen), die in München wohnen und bedürftig sind. Auch Zuschüsse für Einrichtungen, die diese betreuen, sind möglich (siehe Anlage 2, Stiftungssatzung). In der Praxis der Mittelverwendungen ist das Münchner Kindl-Heim stets eine der bedachten Einrichtungen. Der von den Stiftern Ferdinand und Therese Reingruber begünstigte Personenkreis wird also auch durch die „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ gefördert. Eine Einbringung des Restvermögens in diese Stiftung als Verbrauchsvermögen ist daher naheliegend.

5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Für die Aufhebung der „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ ist gemäß Art. 85 Gemeindeordnung (GO) die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsicht erforderlich. Sie wurde von der zuständigen Stelle bereits in Aussicht gestellt. Auch mit der Einbringung des Restvermögens in die „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ besteht Einverständnis.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Ferdinand und Therese Reingruber - Stiftung“ und der Einbringung des Restvermögens in die nichtrechtsfähige „Wilhelm Dittrich - Stiftung“ als Verbrauchsvermögen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.